

Satzung der Gemeinde Herzhorn

über das Besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

für das Gebiet nördlich der Straße „Steindamm“ (Flur 6/ Flurstücke 58/18, 58/17, 58/19, 58/20, 58/21), westlich der Straße „Am Markt“ (Flur 6/ Flurstück 58/22, 55/11, 55/13, 55/14 und 52/12), südlich der Straße „Schmiededamm“, (Flur 6/ Flurstück 50/10 und östlich der Straße „Am Deich“ (Flur 6/ Flurstücke 52/6, 52/2 und 55/5)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in Ihrer Sitzung am 16.05.2019 auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Herzhorn steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Die Gemeinde Herzhorn möchte die im Ortskernentwicklungskonzept unter, Punkt 5. „Maßnahmen des Ortskernentwicklungskonzeptes, weitere Maßnahmen: 7. Private und kirchliche Versorgungsangebote im Ortskern halten und weiterentwickeln“, umsetzen.
Das Vorkaufsrecht an den im räumlichen Geltungsbereich gem. § 2 stehenden Grundstücken soll die Planung absichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf folgende Grundstücke: nördlich der Straße „Steindamm“ (Flur 6/ Flurstücke 58/18, 58/17, 58/19, 58/20, 58/21), westlich der Straße „Am Markt“ (Flur 6/ Flurstück 58/22, 55/11, 55/13, 55/14 und 52/12), südlich der Straße „Schmiededamm“ (Flur 6/ Flurstück 50/10 und östlich der Straße „Am Deich“ (Flur 6/ Flurstücke 52/6, 52/2 und 55/5)



§ 3 **Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts**

- (1) Die Gemeinde Herzhorn kann in dem unter § 2 bezeichneten Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben.
- (2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gem. § 28 Abs. 1 BauGB dazu verpflichtet, der Gemeinde Herzhorn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.
- (3) Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.
- (4) Dem Verkauf von Flächen steht ein Flächentausch mit Eigentumsübergang auf einen Dritten im Sinne dieser Satzung gleich.
- (5) Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Herzhorn, den 21.05.2019
Der Bürgermeister

Gleißmann

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgte am 22.05.2019 durch Abdruck in der Holsteiner Allgemeinen Zeitung.

Rechtskraft mithin ab 23.05.2019!